

Statut des Vereins Austrian Biologist Association -ABA-

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Biologist Association“, in der Kurzform „ABA“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hauptstraße 19, 2560 Berndorf, Niederösterreich.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich; Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen, Instituten und Institutionen ähnlicher Zielsetzungen im Inland und Ausland (insbesondere auf dem Gebiet der Europäischen Union) wird angestrebt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, parteiunabhängig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Wichtigste Aufgabe der Austrian Biologist Association ist, die Anliegen aller als Biologen/innen, das heißt in Berufen mit biologischem Schwerpunkt Tätigen, gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Austrian Biologist Association versteht sich als gemeinsame Plattform aller österreichischen Biologen/innen, unabhängig von ihrem jeweiligen Berufsfeld.
- (3) Eine weitere wesentliche Aufgabe der Austrian Biologist Association ist es, biologisch fundierte Erkenntnisse und Wertmaßstäbe von allgemeiner umwelt- und gesellschaftspolitischer Relevanz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und bekannt zu machen sowie öffentlich und gegenüber Behörden und Institutionen zu vertreten. Die dergestalt transportierten Inhalte und Standpunkte haben die weitgehend gemeinsam akzeptierte Haltung der österreichischen Biologenschaft als besonderer gesellschaftlicher Gruppe widerzuspiegeln.
- (4) Die Austrian Biologist Association hat weiters zum Ziel, die allgemeine Verbreitung des Wissens um grundlegende biologische Zusammenhänge sowie die breite Akzeptanz biologisch begründbarer Wertmaßstäbe in der Öffentlichkeit zu fördern und zu betreiben.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben

- (1) Gewinnung von Mitgliedern (§5, §6, §7 und §8).
- (2) Aufbringung der nötigen materiellen Mittel (§4).
- (3) Gründung von Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben (§18).
- (4) Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Veranstaltungen, Seminare, Vorträge) im Sinne der Ziele und Aufgaben gemäß §2.
- (5) Durchführung und Förderung von Projekten und Tätigkeiten im Sinne der Ziele und Aufgaben gemäß §2.
- (6) Regelmäßige Information der Mitglieder mittels Aussendungen, Sitzungen und Veranstaltungen.
- (7) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(8) Kontaktnahme, Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit Vereinen, Körperschaften, Instituten, Institutionen, Behörden und Personen des In- und Auslandes (insbesondere innerhalb der Europäischen Union).

§ 4

Aufbringung materieller Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

- (1) Beiträge von Mitgliedern und Förderern;
- (2) Einnahmen durch Vorträge, Veranstaltungen, Aktionen und Sammlungen;
- (3) Subventionen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Unterstützungen aller Art;
- (4) Erträge von Firmeninseraten in Vereinspublikationen;
- (5) Vertrieb von Publikationen und einschlägiger Literatur im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereines sowie sonstigen Werbematerials.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft und Förderer

- (1) Mitglieder der Austrian Biologist Association gliedern sich in
 - (a) Ordentliche Mitglieder; dies sind solche, welche die Mitgliedschaft ordentlich gemäß §6 Abs.1-3 erworben haben;
 - (b) Ehrenmitglieder; dies sind solche, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Erreichung seiner Ziele und Aufgaben gemäß §2 ernannt wurden.
- (2) Förderer sind physische oder juristische Personen, welche
 - (a) die Vereinstätigkeit durch regelmäßige Zahlung eines namhaften Betrages fördern, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird, oder die
 - (b) dem Verein einen einmaligen, namhaften Wert zur Unterstützung seiner Tätigkeit stiften.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen oder juristischen Personen werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft gemäß §5 Abs.1 lit.a ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich.
- (3) Binnen einer Frist von vier Wochen haben sowohl das Mitglied als auch der Vorstand das Recht, ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft zu widerrufen, ansonsten beginnt diese nach Ablauf dieser Zeit.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §5 Abs.1 lit.b erfolgt durch die Vollversammlung über Antrag des Vorstandes.
- (5) Über die Aufnahme von Förderern gemäß §5 Abs.2 entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss sowie nach Auflösung der Rechtspersönlichkeit des Vereines.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind in jedem Fall zu erfüllen.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes gemäß §5 Abs.1 lit.a kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §5 Abs.1 lit.a kann vom Vorstand verfügt werden wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens, grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen Missachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes. Der Ausschluss bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs.4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Über die Streichung oder den Ausschluss von Förderern entscheidet der Vorstand aus den unter Abs.3 sowie 4 genannten Gründen. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (7) Amtierende Vorstandsmitglieder können nur von der Vollversammlung über Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden.
- (8) Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft können erst erfolgen, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben war und müssen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Gegen den jeweiligen Beschluss des Vorstandes kann beim Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung berufen werden, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf alle aus der Vereinstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen, auf die Teilnahme an Veranstaltungen, auf die Benützung von Vereinseinrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen und auf Vereinsinformationen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten und zu erfüllen und die Belange des Vereines nach besten Kräften zu fördern sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben den von der Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Vollversammlung. Alle anderen Mitglieder haben Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 9

Organe des Vereines und Vereinsjahr

- (1) Organe des Vereines sind
- (a) die Vollversammlung (§10 und §11);
 - (b) der Vorstand (§12, §13 und §14);
 - (c) die Rechnungsprüfer (§15);
 - (d) das Schiedsgericht (§16);
 - (e) der Beirat (§17).
- (2) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 10

Die Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung, des Vorstandes, auf einen dringlichen Antrag des/der Präsidenten/in, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen als auch der außerordentlichen Vollversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mittels Briefpost, Fax oder E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Vollversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen in die Tagesordnung einbezogen werden.
- (5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Vollversammlung ist eine halbe Stunde nach ihrer Eröffnung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, führt jenes anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, welches am längsten dem Verein angehört.
- (9) Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen solche nach Abs.10, 11 und 12. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (11) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben; dies bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Die Wahl des/der Präsidenten/in erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Bewerbung mehrerer Kandidaten hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Wenn im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält, ist zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch diese zu keiner Zweidrittelmehrheit, so gilt in einem dritten durchzuführenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (13) Auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten ist in jedem Fall geheim abzustimmen.

§ 11

Obliegenheiten der Vollversammlung

- (1) Genehmigung der Statuten und des Leitbildes des Vereines;
- (2) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, des Leitbildes oder die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (3) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- (4) Bestellung oder Enthebung der Rechnungsprüfer/innen und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- (5) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (6) Entlastung des gesamten Vorstandes;
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, ausgenommen Beiträge gemäß §5 Abs.2;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Wahl und Enthebung des/der Ehrenpräsidenten/in;
- (10) Ausschluss amtierender Vorstandsmitglieder;

- (11) Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder aus dessen oder deren Funktion;
- (12) Erörterung und Beschlussfassung über aktuelle Probleme, welche den Verein in seiner Gesamtheit betreffen;
- (13) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten;
- (14) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (15) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

§ 12

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereines gehören folgende gewählte Mitglieder an:
 - (a) Präsident/in;
 - (b) Vizepräsident/in;
 - (c) Generalsekretär/in;
 - (d) Schatzmeister/in;
 - (e) bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder mit eigenem Aufgabenbereich.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Vorstandssitzungen werden durch den/die Präsidenten/in (bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in) einberufen; sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mündlich bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nachweislich alle seine Mitglieder termingerecht verständigt worden sind und eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt des Sitzungsbeginnes mindestens die halbe Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei statutenkonformer Anwesenheit von nur zwei Vorstandsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz demjenigen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, das diesem am längsten angehört.
- (7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 Abs.11) oder Rücktritt (Abs.8) oder durch Ausschluss aus dem Verein (§7 Abs.7).
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand beziehungsweise die Vollversammlung wirksam. Der Rücktretende ist dazu verpflichtet, seinen Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuführen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsperiode aus diesem aus, kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied vorläufig ernennen. Diese Ernennung bedarf jedoch der nachträglichen Bestätigung durch die nächstfolgende Vollversammlung. Dies gilt auch für die Ernennung eines neuen Vorstandsmitgliedes mit eigenem Aufgabenbereich (Abs.1 lit.e).

§ 13

Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über alle den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand hat sich nach den von der Vollversammlung gefassten Beschlüssen zu richten und die Ziele des Vereines (§2) anzustreben.
- (3) Der Vorstand hat mindestens dreimal jährlich zusammenzutreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung sowie deren Vorbereitung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für Förderer sowie das Vorschlagsrecht gegenüber der Vollversammlung bezüglich der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (7) Dem Vorstand obliegt das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des/der Ehrenpräsidenten/in.
- (8) Dem Vorstand obliegen Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, ausgenommen §7 Abs.5 und 7.
- (9) Der Vorstand obliegt nach Bedarf die Ernennung und Beiziehung von Beiräten (§17).
- (10) Dem Vorstand obliegt ferner die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppenleitern (§18).

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in, er/sie leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in Vorstandssitzungen und der Vollversammlung. Er/sie unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Entscheidungen und Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Organe.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen unterfertigen der/die Präsident/in (bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in) und der/die Generalsekretär/in (ausgenommen Schriftstücke gemäß Abs.4). Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der/die Vizepräsident/in ist Stellvertreter/in des/der Präsident/in und hat diesen/diese bei dessen/deren Tätigkeit zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der/die Generalsekretär/in hat den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere obliegt ihm/ihr die Führung der Protokolle von Vollversammlung und Vorstandssitzungen.
- (5) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, er/sie führt Buch über das Vereinsvermögen. Schriftstücke finanzieller Natur sind von dem/der Präsident/in und von dem/der Schatzmeister/in zu unterfertigen.
- (6) Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder (§12 Abs.1 lit.e) sind im Protokoll derjenigen Vollversammlung festzuhalten, welche sie bestellt.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen jeweils der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ihre Funktionsperiode deckt sich mit der des Vorstandes. Sie müssen Vereinsmitglieder gemäß §5 Abs.1 lit.a sein, dürfen nicht dem Vorstand angehören und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum/zur Schatzmeister/in stehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der ordentlichen Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer können zu den Vorstandssitzungen beratend beigezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Einrichtung und Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgen durch dessen Vorsitzenden auf Antrag mindestens einer der Streitparteien.
- (3) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, seine/ihre Funktionsperiode deckt sich mit der des Vorstandes. Er/sie muss Vereinsmitglied gemäß §5 Abs.1 lit.a sein, darf nicht dem Vorstand angehören und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Vorstandsmitglieder stehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Tritt ein Streitfall gemäß Abs.1 ein, zu dessen Lösung das Schiedsgericht angerufen werden muss, haben die Streitparteien je zwei Schiedsrichter ihres Vertrauens zu benennen. Die Genannten müssen ordentliche Vereinsmitglieder gemäß §5 Abs.1 lit.a sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist vom Vorsitzenden mit der Protokollführung zu betrauen. Nach Abschluss des Verfahrens sind die Protokolle mit dem Schiedsspruch dem Vorstand des Vereines zu übergeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat beratend unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand. Er setzt sich aus den Beiräten zusammen, welche vom Vorstand nach Bedarf zu ernennen und beratend beizuziehen sind. Bei Vorstandssitzungen kommt den Beiräten beratende Funktion zu, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Beirat hat das Recht, Empfehlungen zur Tätigkeit des Vereins im Sinne der Ziele und Aufgaben (§2) gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung abzugeben. Vorstand und Vollversammlung sind in ihren Beschlüssen jedoch nicht an die Empfehlungen des Beirates gebunden.
- (3) Die Beiräte sind zur Vollversammlung gemäß §10 Abs.3 einzuladen. Beiräte, welche nicht Mitglieder gemäß §5 sind, sind bei der Vollversammlung teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

§ 18

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden. Sie arbeiten nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien, ihre Aufgabenstellung ist beschränkt und ihre Dauer befristet.
- (2) Der/die Leiter/in einer Arbeitsgruppe wird vom Vorstand eingesetzt und kann seine/ihre Mitarbeiter selbst nominieren. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 19

Der Ehrenpräsident

- (1) Über Vorschlag des Vorstandes kann die Vollversammlung einen/eine Ehrenpräsidenten/in aus den Reihen der Ehrenmitglieder bis auf Widerruf wählen.
- (2) Dem/der Ehrenpräsidenten/in obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen. Bei Vorstandssitzungen kommt ihm beratende Funktion zu, jedoch kein Stimmrecht.

§ 20

Freiwillige Auflösung der Austrian Biologist Association

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Vollversammlung besonders angeführt war und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Zwecken zufallen.